



Stadt Hayingen
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung

- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

1. Bebauungsplanvorentwurf „Solarpark Kurze Gereutäcker“
2. Örtliche Bauvorschriften zum Bebauungsplanvorentwurf „Solarpark Kurze Gereutäcker“

Stadt Hayingen, Gemarkung Ehestetten

Der Gemeinderat der Stadt Hayingen hat am 15.12.2022 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kurze Gereutäcker“, Stadt Hayingen, Gemarkung Ehestetten, und den Vorentwurf der dazugehörigen Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften „Solarpark Kurze Gereutäcker“, Stadt Hayingen, Gemarkung Ehestetten, gebilligt und beschlossen, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde in der Gemeinderatssitzung am 17.02.2022 gefasst.

Ziel und Zweck der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers, den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabensträger die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung von Ehestetten.

Der Geltungsbereich befindet sich ca. 650 m westlich von Maxfelden. Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teile des Flurstücks Nr. 2911. Die Größe des Plangebiets beträgt in dieser Abgrenzung ca. 2,05 ha.

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖVO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten, landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 100 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Hayingen liegt mit seinen Gemarkungen vollständig in solch einem benachteiligten Gebiet.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächenanlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Der Gemeinderat hat durch seine Abwägung im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens diesen Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.

Das Plangebiet wird wie in nachfolgender Planzeichnung dargestellt, begrenzt:



Im Einzelnen gilt für den Bebauungsplanvorentwurf die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 1), für den Vorentwurf der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften die Planzeichnung (Teil A) und der Schriftliche Teil (Teil B 2), jeweils mit dem Datum vom 15.12.2022.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Es besteht für jedermann die Möglichkeit die Planung mit Vertretern der Verwaltung zu erörtern und sich zu der Planung zu äußern. Der Vorentwurf des Bebauungsplans und der Vorentwurf der Örtlichen Bauvorschriften werden mit Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und den umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht vom 15.12.2022 und Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom Oktober 2022)

von Montag, dem 02.01.2023 bis Freitag, dem 03.02.2023, je einschließlich, bei der Stadt Hayingen, Rathaus, Marktstraße 1, 72534 Hayingen, Sitzungssaal während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse www.hayingen.de, Rubrik Bauen, Bauleitplanung eingestellt.

Jedermann kann während der angegebenen Auslegungsfrist, also bis einschließlich **03.02.2023**, Stellungnahmen mündlich zur Niederschrift während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Hayingen (Anschrift siehe oben) vorbringen oder schriftlich an die Stadtverwaltung Hayingen richten. Bei schriftlich vorgebrachten Stellungnahmen sollte die volle Anschrift der Beteiligten angegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutz

Im Zuge der Bearbeitung von Stellungnahmen werden darin enthaltene personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet; die Verarbeitung erfolgt nur zum Zweck des Bauleitplanverfahrens. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter der Internetadresse der Stadt veröffentlicht und liegen mit den o.g. Unterlagen öffentlich aus.

Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Hayingen:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	nachmittags	von 14.00 bis 17.00 Uhr
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 bis 18.00 Uhr

Hayingen, den 19.12.2022

gez. Holzbrecher
Bürgermeisterin



Email: anzeigen@der-fink-verlag.de | Telefon: 07121 9793 - 0